

BE_ZIVILSTRAF BK 2024 231 vom 27. Mai 2024

BE Obergericht, 2024-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_231

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 231 du 27 mai 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 231 del 27 maggio 2024

Regeste

Psychiatrische Begutachtung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 27. Mai 2024 ordnete die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten an. Dr. med. C. _____ wurde als Sachverständiger ernannt und mit Auftrag vom 27. Mai 2024 mit der Ausarbeitung des Gutachtes beauftragt. In seiner Beschwerde vom 7. Juni 2024 beantragt der Beschuldigte (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B. _____, die Aufhebung der Verfügung betreffend Anordnung seiner psychiatrischen Begutachtung sowie die Aufhebung des Gutachtensauftrags. Zudem sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Mit Verfügung vom 10. Juni 2024 erteilte der Verfahrensleiter der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Mit Eingaben vom 21. Juni und

E. 5

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers gibt es auch hinreichende Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Einholung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens. Eine eingehende Prüfung des Rückfallrisikos muss hierfür nicht erfolgen, zumal das psychiatrische Gutachten gerade auch zur Beantwortung dieser Frage dienen soll. Abgesehen davon setzt die Beurteilung der Gefährlichkeit des Beschwerdeführers keine Vorstrafen voraus. Der Beschwerdeführer wird dringend verdächtigt, seine Ehefrau mit dem Tod bedroht zu haben. Weiter wird ihm auch physische und sexuelle Gewalt gegen seine Ehefrau vorgeworfen, wobei er zumindest in einem Fall Schläge nicht bestritt (vgl. seine Einvernahme vom 2. Mai 2024, Z. 596 f.) und auch Drohungen nicht ausschloss (Z. 178 ff.) bzw. zugab (Z. 795 ff.). Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bisher keine Versuche unternommen

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00 (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Festsetzung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung erfolgt gemäss Art. 135 Abs. 2 StPO am Ende des Verfahrens.

E. 7

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.